

X. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WESTERNREITEN

§ 90 Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA)

1. Der Übungsleiter Breitensport Westernreiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist FreizeitreiterInnen im Bereich Westernreiten auszubilden.
2. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Westernreiten des OEPS zu richten.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 17 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Der Antragsteller muss mindestens 1 Jahr im Besitz des WRC sein.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang

Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Breitensport Westernreiten wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem Referat Westernreiten des OEPS durchgeführt. Der Veranstaltungsort muss über eine entsprechende Geländestrecke verfügen (kein Außenreitplatz). Der Lehrgangsleiter muss mindestens die Qualifikation Westernreitinstruktor, Westernreitlehrer (bis 2015) oder Trainer Westernreiten (ab 2015) und eine gültige Ausbilderlizenz haben. Die Dauer des Lehrganges beträgt 7 Tage (60 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Westernreiten des OEPS zu genehmigen. Ein Lehrgang beginnt an einem Samstag. Durchführung des Lehrganges erfolgt im Stück.

Die Kosten tragen die Teilnehmer.

-
5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum ÜL Breitensport Westernreiten (FENA) zugelassen.
- 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter, (mind. Instruktor Westernreiten mit gültiger Ausbilderlizenz), einem FENA oder AQHA Westernreitrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Westernrichter wird vom Referat Westernreiten des OEPS entsandt.
- 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung und erreichtem 18. Lebensjahr erhält der Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA) vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Breitensport Westernreiten“ (FENA)" angeführt.
7. Wiederholung der Prüfung
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 91 Übungsleiter Westernreiten (FENA)

1. Der Übungsleiter Westernreiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Westernreitensport zu leiten.
 2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Westernreiten vertraut zu machen.
 3. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Westernreiten des OEPS zu richten
 4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung sind:
 - eine erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung und
 - positiv abgeschlossene Prüfung des Westernreitabzeichens in Bronze.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 17 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Der Antragsteller muss mindestens 1 Jahr im Besitz des WRC sein.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber
 5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem Referat Westernreiten des OEPS durchgeführt. Der Lehrgangsleiter muss mindestens die Qualifikation Westernreitinstruktor, Westernreitlehrer (bis 2015) oder Trainer Westernreiten (ab 2015) und eine gültige Ausbilderlizenz haben. Die Dauer des Lehrganges beträgt 7 Tage (mind. 60 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Westernreiten des OEPS zu genehmigen. Der Lehrgang beginnt an einem Samstag. Durchführung des Lehrganges erfolgt im Stück.
- Die Kosten tragen die Teilnehmer.

-
6. Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - 6.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 6.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter, (mind. Instruktor Westernreiten mit gültiger Ausbilderlizenz), einem FENA oder AQHA Westernrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Westernrichter wird vom Referat Westernreiten des OEPS entsandt.
 - 6.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
 7. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung und erreichtem 18. Lebensjahr erhält der Übungsleiter Westernreiten vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Westernreiten" (FENA)" angeführt.
 8. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - a) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen
 9. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt
 10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO

§ 92 Westernreitwart (FENA)

1. Westernreitwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Westernreitwart (FENA) hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Westernreitwartes (FENA) vertraut zu machen.
3. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Westernreiten des OEPS zu richten.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung sind eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung und mindestens 6 Turnierpunkte in einer Disziplin oder 10 Turnierpunkte in mehreren Disziplinen erforderlich.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:
 - Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
 - Ein Mindestalter von 19 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns.
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
 - Der Antragsteller muss mind. 1 Jahr im Besitz der Ausbilderlizenz ÜL Breitensport Westernreiten und einer positiv abgeschlossenen Reitprüfung in Western Horsemanship und Trail oder Reining im Rahmen eines ÜL-Lehrganges sein oder
 - Mind. 1 Jahr im Besitz der Ausbilderlizenz ÜL Westernreiten (FENA) sein.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Westernreitwart wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem Referat Westernreiten des OEPS durchgeführt. Der Lehrgangsleiter muss mindestens die Qualifikation Westernreitinstruktor, Westernreitlehrer (bis 2015) oder Trainer Westernreiten (ab 2015) und eine gültige Ausbilderlizenz haben. Die Dauer des Lehrganges beträgt 8 Tage (mind. 64 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung ist mind. 8

Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Westernreiten des OEPS zu genehmigen. Die Kosten tragen die Teilnehmer.

6. Kommissionelle Abschlussprüfung:

6.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

6.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter, (mind. Instruktor Westernreiten mit gültiger Ausbilderlizenz), einem FENA oder AQHA Westernrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Westernrichter wird vom Referat Westernreiten des OEPS entsandt.

6.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.

7. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Westernreitwart (FENA)" angeführt.

8. Wiederholung der Prüfung

a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.

b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

9. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:

a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

c) Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

-
10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
 11. Der Westernreitwart entspricht dem Level 1 im „Equestrian Passport“ laut § 130.

§ 93 Staatlich geprüfter Westernreitinstruktor

1. Die Ausbildung von Westernreitinstruktorinnen und Westernreitinstruktoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instruktorin bzw. eines Instruktors vertraut zu machen.
2. Westernreitinstruktor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Westernreitinstruktor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Westernreitinstruktor" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Westernreittrainer (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Westernreitinstruktor bzw. der Westernreittrainer (FENA) entspricht dem Level 2 im „Equestrian Passport“ laut § 130.
7. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorenausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb an Weltreitspielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder diese im Besitz des Buckle Gold sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages des LPS angesucht werden. Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. Und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren.

Das Speziesemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden. Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.

Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 94 Staatlich geprüfter Trainer Westernreiten

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Trainern Westernreiten hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibbeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers Westernreiten vertraut zu machen.
2. Trainer Westernreiten im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Westernreitunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Trainer Westernreiten von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Trainer Westernreiten" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Westernreitlehrer absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Westernreitlehrer (bis 2015) bzw. der staatlich geprüfte Trainer Westernreiten (ab 2015) entspricht dem Level 3 im „Equestrian Passport“ laut § 130.